

- c) der Kalkulationselemente (Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten) nach näherer Bestimmung des Abs. 2;
- d) der sonstigen Kalkulationselemente (z. B. Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten).

Die Sätze des Reineinkommens bzw. des kalkulatorischen Gewinnes sowie — soweit dies in Frage kommt — die Sätze (Beträge) der Produktions- und Verbrauchsabgabe werden durch die für die Ausarbeitung der Preisordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe in die Kalkulationen eingesetzt. Dies gilt auch für die sonstigen Kalkulationselemente, soweit sie nach dem der Industriepreisreform entsprechenden Stand den Betrieben nicht bekannt sind.

(2) Hinsichtlich der Kalkulationselemente (Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten) gilt im einzelnen folgendes:

- a) soweit von den Preisbildungsorganen oder den WB bereits Kalkulationselemente nach dem ab Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform gültigen Stand bestätigt worden sind, finden diese Anwendung (z. B. die Kalkulationselemente nach der Preisordnung Nr. 3168 vom 17. September 1965 — Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues - [GBl. II S. 683]);
- b) soweit eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, kalkulieren die Betriebe mit den zum Zeitpunkt der Antragstellung für sie verbindlichen Kalkulationselementen. — Dabei sind von den Betrieben gegebenenfalls bestehende materialabhängige Kalkulationselemente auf die neue Bemessungsgrundlage (Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1965) umzurechnen.

Im Falle des Buchst. b werden die von den Betrieben angewandten Kalkulationselemente durch die für die Ausarbeitung der Preisvorschläge verantwortlichen Organe auf das in den Preisordnungen der Industriepreisreform jeweils berücksichtigte Kostenniveau umgerechnet. — Die genannten Organe sind jedoch auch berechtigt, von den Betrieben Anträge auf Festsetzung der Kalkulationselemente anzufordern, auf der Grundlage dieser Anträge vorläufige Kalkulationselemente festzusetzen und diese bei der Preisfestsetzung anzuwenden.

(3) Den Preisentwürfen sind ferner folgende Unterlagen beizufügen, bzw. es sind folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung und Sitz der antragstellenden Betriebs neben Angabe des übergeordneten Organs (WB, Wirtschaftsrat usw.);
2. Warennummer des Erzeugnisses nach dem Allgemeinen Warenverzeichnis der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
3. Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe der technischen Daten (wie Leistungskennziffern, Materialarten und -güten, Roh-

und Fertigungsmasse, Abmessungen, Oberflächenbeschaffenheit, Standards, Rezepturen usw.); bei Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich einer derzeit gültigen Preisordnung fallen, sind diese Angaben nach der Systematik der betreffenden Preisordnung zu machen;

4. Materialstückliste zur Spezifikation der in der Kalkulation angegebenen Materialkosten (die Vorlage einer Materialstückliste ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Spezifikation der Materialkosten sich aus der Kalkulation ergibt).

Die für die Ausarbeitung der Preisordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe können weitere Angaben anfordern, soweit dies zur ordnungsgemäßen Festsetzung der neuen Betriebspreise notwendig ist.

§ 6

Mitteilungspflicht für Glas- und keramische Erzeugnisse

Betriebe, die Glas- und keramische Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen der Porzellanmalerei und Glasveredlung durchführen, teilen dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Glas/Keramik,* bis zum 15. Juni 1966 mit:

1. Erzeugnis mit technischer Beschreibung;
2. Warennummer;
3. jährlicher Umsatz je Erzeugnis.

Nach Vorliegen dieser Angaben werden den Betrieben alsdann von den mit der Ausarbeitung der Preisordnungen der Industriepreisreform beauftragten Organen die Erzeugnisse bekanntgegeben, für die Kalkulationen auszuarbeiten sind, bzw. es wird ihnen mitgeteilt, welche sonstigen Antragsunterlagen einzureichen sind. — Soweit die Betriebe bereits auf Grund besonderer Anforderung des Zentralreferates Glas/Keramik die Angaben gemäß Ziffern 1 bis 3 gemacht haben, entfällt eine erneute Mitteilung gemäß § 1.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 und 3 sowie die Anlagen 1 bis 4 der Anordnung vom 15. Januar 1966 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für den Industriezweig Glas - Keramik zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 91) außer Kraft.

Berlin, den 27. April 1966

**Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V. Kirsten
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

* 50 :rfurt, Anger 61